

Stromliefervertrag

zwischen

Sonneninitiative e.V., Verein zur Förderung privater Sonnenkraftwerke

Lessingstraße 6

35039 Marburg

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Volker Klös

(im Folgenden „**Lieferant**“ oder „**Betreiber**“ genannt)

und

Stadt Pohlheim

Ludwigstraße 31

35415 Pohlheim

vertreten durch den Magistrat

(im Folgenden „**Kunde**“ genannt)

(der Lieferant und der Kunde im Folgenden auch „**Parteien**“ oder einzeln „**Partei**“ genannt)

Präambel

- (A) Der Lieferant errichtet auf den Dächern **der Limeshalle, Schulstraße 3-5, 35415 Pohlheim-Grünigen** (im Folgenden „Nutzungseinheit“) ein Bürgersolarkraftwerk mit einer installierten Leistung von insgesamt ca. **100 kWp**. Das Bürgersolarkraftwerk besteht aus einzelnen **PV-Anlagen (im Folgenden „PVA“)**, die jeweils im **Alleineigentum von den in Anlage 1 aufgeführten** Dritten (im Folgenden „**PVA-Eigentümer**“) stehen. Die Parteien sind sich einig, dass die Anlage 1 auch nach Unterzeichnung dieses Stromliefervertrages durch den Lieferanten erstellt oder geändert werden darf, wenn sich die Eigentumsverhältnisse an den PVA ändern.
- (B) Der Betreiber hat das Bürgersolarkraftwerk geplant und entwickelt und errichtet es im Auftrag der PVA-Eigentümer. Die PVA-Eigentümer vereinbaren mit dem Betreiber Dienstleistungsverträge zur Installation und Betrieb einer Photovoltaikanlage, wonach der Betreiber den laufenden Betrieb, die Wartung und die Verwaltung der PVA einschließlich der mit der Stromlieferung verbundenen Pflichten übernimmt. Es ist beabsichtigt, dass die PVA-Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Lieferanten nach dem vorliegenden Stromliefervertrag eintreten und der Betreiber ab dem Zeitpunkt des Eintritts die PVA-Eigentümer in der Durchführung des Stromliefervertrages vertritt.
- (C) Der Lieferant wird den in diesen PVA erzeugten Strom entgeltlich an den Kunden liefern, ohne ihn durch ein Netz für die allgemeine Versorgung zu leiten, und damit – soweit möglich – den

Strombedarf des Kunden in der Nutzungseinheit decken. Der Kunde wird den Strom aus diesen PVA teilweise zur Deckung seines Strombedarfs abnehmen. Er ist damit Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG. Ein eventueller Überschuss an PV-Strom soll über den vorhandenen Netzanschluss der Nutzungseinheit in das öffentliche Stromversorgungsnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers **Ovag Netz GmbH** eingespeist werden. Dem Kunden ist bekannt, dass die Stromerzeugung der PVA von den jeweiligen klimatischen Bedingungen und der Tageszeit abhängig ist und eine Zusatz- und Ersatzversorgung durch einen anderen Stromlieferanten erforderlich werden kann.

Auf dieser Grundlage schließen die Parteien folgenden Vertrag:

1.) Rechtsverhältnisse

- 1.1** Der Kunde ist beauftragter Dienstleister der versorgten Nutzungseinheit. Der Eigentümer der Nutzungseinheit, Stadt Pohlheim (im Folgenden „Verpächter“), hat dem Betreiber mit Pachtvertrag vom __.__.2023 die Nutzung der Dächer der Nutzungseinheit zur Anbringung von PVA mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzüglich zwei Verlängerungsoptionen von je 5 Jahren eingeräumt. Der Betreiber vereinbart entsprechende Unterpachtverträge mit den PVA-Eigentümern.
- 1.2** Die PVA stehen im Eigentum und Besitz der PVA-Eigentümer. Die Instandhaltung und -setzung obliegt den PVA-Eigentümern.
- 1.3** Die Nutzungseinheit verfügt über einen Anschluss an das Netz der Ovag Netz GmbH (im Folgenden „Netzbetreiber“) mit der Zählpunktbezeichnung _____, dessen Vorhaltung und Nutzung zur Stromentnahme der Kunde während der Vertragslaufzeit nach Ziff. 7 durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Netzbetreiber sicherstellt.
- 1.4** Sollte eine Überschusseinspeisung über den vorhandenen Anschluss nach Ziff. 1.3 möglich sein, gestattet der Kunde den PVA-Eigentümern die Mitnutzung des Anschlusses zur Stromeinspeisung.

2.) Pflichten der Lieferanten

- 2.1** Der Lieferant kann, dem Kunden 100% des gesamten in den PVA erzeugten Stroms bis zur Übergabestelle, den kundenseitigen Abgangsklemmen hinter dem Zähler PV Stromerzeugung (im Folgenden „Übergabestelle“) liefern, soweit die PVA Strom in der geeigneten Nennspannung und Frequenz erzeugen und der Lieferant rechtlich zur Abgabe des Stroms an den Kunden berechtigt ist.
- 2.2** Die Stromlieferung beginnt mit dem Netzanschluss. Soweit der Kunde seinen Strom über die Grund- oder Ersatzversorgung nach §§ 36 ff. EnWG (im Folgenden „Grundversorgung“) bezieht, beginnt die Lieferpflicht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Grundversorgung beendet ist und für den Fall, dass der Lieferant den Strombedarf des Kunden nicht oder nicht

vollständig decken kann, der Kunde die Deckung seines Strombedarfs durch vertragliche Regelungen mit einem Dritten außerhalb der Grundversorgung, die keine Ausschließlichkeit der Belieferung vorsieht (im Folgenden „Zusatzversorgung“), sicherstellt. Der Abschluss einer solchen Zusatzversorgung ist dem Lieferanten durch die Vorlage des neuen Stromlieferungsvertrags nachzuweisen.

- 2.3** Die Pflicht nach Ziff. 2.1 trifft den Lieferanten nur, soweit die PVA tatsächlich Strom erzeugen. Der Lieferant ist nicht zur Lieferung einer bestimmten Strommenge verpflichtet.

3.) Pflichten des Kunden

- 3.1** Der Kunde verpflichtet sich den von dem Lieferanten an die Übergabestelle gelieferten Strom abzunehmen, und für den abgenommenen Strom den Preis nach Ziff. 4 zahlen.
- 3.2** Mit der Lieferung an die Übergabestelle gehen alle Gefahren und Risiken bzgl. des Stroms von dem Lieferanten auf den Kunden über.
- 3.3** Für den Fall, dass der Lieferant den Strombedarf des Kunden nicht oder nicht vollständig decken kann, stellt der Kunde die Deckung seines Strombedarfs durch den Abschluss einer Zusatzversorgung sicher. Der Kunde darf diese Zusatzversorgung während der Vertragslaufzeit nur in Anspruch nehmen, soweit der Lieferant den Strombedarf des Kunden nicht oder nicht vollständig decken kann, oder er die Menge nach Ziff. 3.1 erfüllt hat.
- 3.4** Der Strom wird nur für den Verbrauch in der Nutzungseinheit, dem Grundstück, auf dem sich die Nutzungseinheit befindet und/oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung des Stroms durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferanten und ist nur zulässig, wenn diese Nutzer desselben Grundstücks sind und den Strom auf dem Grundstück und in unmittelbarer Nähe zu den PVA verbrauchen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten die Menge des weitergeleiteten Stroms mitzuteilen.

4.) Strompreis

- 4.1** Der Preis für den nach diesem Vertrag gelieferten Strom setzt sich aus dem Arbeitspreis, der Stromsteuer und der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% zusammen. Die jeweils geltende Höhe des Arbeitspreises und der übrigen Preisbestandteile sowie der resultierende Brutto-Strompreis ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Preistabelle.
- 4.2** Der Arbeitspreis gilt grundsätzlich für das gesamte Kalenderjahr. Der Arbeitspreis erhöht oder reduziert sich jährlich im Umfang von 50% der prozentualen Erhöhung oder Reduzierung des Haushaltsstrompreises gem. Kap. „5.8.2 Elektrischer Strom - Cent/kWh, Abgabe an private

Haushalte, Jahresverbrauch 2.500 kWh bis unter 5.000 kWh“ der vom Statistischen Bundesamts herausgegebenen „Daten zur Energiepreisentwicklung - Lange Reihen“. Die dort angegebenen beiden Halbjahreswerte werden gemittelt. Es gilt die Preisänderung vom vorvergangenen auf das vergangene Jahr als maßgeblich für die Anpassung des Arbeitspreises vom vergangenen auf das aktuelle Jahr.

- 4.3** Ändern sich die Umsatzsteuer oder die Kosten des Lieferanten durch die Stromsteuer gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss, passt sich der Strompreis entsprechend an. Dies gilt auch, wenn und soweit der Strom entgegen Ziff. 3.4 nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den PVA verbraucht wird und/oder im Übrigen die Voraussetzungen für die Reduzierung Befreiung von der Stromsteuer nicht vorliegen.
- 4.4** Bei Änderung oder bei Neueinführung von anderen Steuern, Abgaben, Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen, welche die Kosten des Lieferanten in Bezug auf die Stromlieferung verändern, ist dieser berechtigt, den Strompreis entsprechend zum Beginn eines Monats anzupassen. Dem Kunden ist die Preisänderung spätestens zum Ablauf des vorletzten Monats vor deren Wirksamwerden schriftlich anzukündigen.
- 4.5** Ändern sich die Kosten des Lieferanten für die Stromlieferung aus den PVA an den Kunden aus anderen als in Ziff. 4.3 und 4.4 genannten Gründen, ist der Lieferant berechtigt, den Strompreis zum Beginn eines Monats zu ändern. Dem Kunden ist die Preisänderung spätestens zum Ablauf des vorletzten Monats vor deren Wirksamwerden schriftlich anzukündigen.

5.) Messung

Die Ermittlung des Stromverbrauchs durch den Kunden erfolgt über eine Messeinrichtung an der Übergabestelle (Zähler PV-Stromerzeugung) sowie eine Messeinrichtung am Netzanschlusspunkt zur Stromeinspeisung (Zähler PV-Stromeinspeisung), die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Parteien vereinbaren, dass der Messstellenbetrieb für diese Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber/ Betreiber vorgenommen wird. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

6.) Abrechnung

- 6.1** Die Abrechnung erfolgt nach Wahl des Kunden jährlich. Sofern der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages keine Wahl trifft, ist der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr. Der Lieferant ist verpflichtet, die jährliche Abrechnung innerhalb von maximal sechs Wochen nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen. Der Rechnungsbetrag der Jahresabrechnung ist innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Vorlage

der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Ergeben sich Erstattungsbeträge zugunsten des Kunden, werden diese ihm umgehend erstattet.

- 6.2** Auf die voraussichtlichen Stromkosten sind monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird in den Jahresabrechnungen von dem Lieferanten nach unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verbrauchs und des durchschnittlichen Verbrauchs des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes festgelegt. Die Abschlagszahlungen werden zum 15. jeden Monats fällig.

- 6.3** Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten ist dem Kunden nur mit fälligen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.) Vertragsdauer, Kündigung

- 7.1** Die Grundlaufzeit des Vertrages beginnt am 01.07.2023 und endet am 31.12.2043.

- 7.2** Dieser Vertrag verlängert sich nach Ablauf der in Ziff. 7.1 vereinbarten Grundlaufzeit jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Grundlaufzeit gemäß Ziff. 7.1 gekündigt werden. Danach kann er mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden.

- 7.3** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund insbesondere vor,

für den Lieferanten, wenn der Kunde, soweit er seinen Strom bei Vertragsschluss noch über die Grundversorgung bezieht, diese nicht spätestens bis zum Ablauf von 8 Wochen ab dem Beginn der Grundlaufzeit gemäß Ziff. 7.1 rechtswirksam beendet hat,

für den Lieferanten, wenn der Kunde die PVA oder die Stromleitungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, für den Lieferanten, wenn der Kunde mit seiner Zahlungspflicht aus Ziff. 3.1 und 6 in Höhe von zwei Abschlagszahlungen um mehr als 15 Tage in Verzug gerät, für beide Parteien, wenn die Stromlieferung des Lieferanten mindestens 12 Wochen in Folge unterbrochen ist, ohne dass ein Fall höherer Gewalt nach Ziff.8.3.1. vorliegt,

für beide Parteien, wenn ein Unter-Pachtvertrag nach Ziff. 1.1 zwischen den PVA-Eigentümern und dem Betreiber oder der Pachtvertrag nach Ziff. 1.1 zwischen dem Betreiber und dem Verpächter endet,

für beide Parteien, wenn ein Dienstleistungsvertrag nach Ziff. 1.2 zwischen einem der PVA-Eigentümer und dem Betreiber endet, oder

für beide Parteien, wenn der Kunde die Nutzung der Nutzungseinheit vollständig und endgültig beendet.

- 7.4. Die Kündigung ist der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich zu erklären.

8.) Haftung

- 8.1 Die Haftung der Parteien ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2 Der Kunde ist für die Sicherstellung der Zusatzversorgung mit Strom für die Fälle verantwortlich, in denen der Lieferant den Strombedarf nicht oder nicht vollständig decken kann. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch Mängel in der Zusatzversorgung entstehen.
- 8.3. Sollte der Lieferant durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Stromlieferung gehindert sein, so erfolgt keine Stromversorgung des Kunden durch den Lieferanten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Als höhere Gewalt gelten auch Maßnahmen des Netzbetreibers im Rahmen des Einspeisemanagements nach § 14 EEG. In den Fällen des Satzes 1 und 2 entfällt der Anspruch des Lieferanten auf die Gegenleistung. Der Kunde kann in diesen Fällen keine Entschädigung von dem Lieferanten beanspruchen.

9.) Benennung eines Dritten

- 9.1 Die Parteien sind sich einig, dass die PVA-Eigentümer gemäß Anlage 1 in die Rechte und Pflichten des Lieferanten nach dem vorliegenden Stromliefervertrag eintreten und der Betreiber ab dem Zeitpunkt des Eintritts die PVA-Eigentümer in der Durchführung des Stromliefervertrages vertreten soll. Mit dem Eintritt scheidet der (bisherige) Lieferant aus diesem Stromliefervertrag als Vertragspartei aus. Mit dem Eintritt gehen sämtliche übertragenen Rechte und Pflichten des Lieferanten aus diesem Stromliefervertrag auf die PVA-Eigentümer über. Der Kunde erklärt sich durch Unterzeichnung dieses Stromliefervertrages mit dem Eintritt einverstanden.
- 9.2 Der Eintritt wird bewirkt, indem der Betreiber dem Kunden schriftlich den Eintritt sowie das Stichtagsdatum des Eintritts mitteilt und mit der Mitteilung eine entsprechende Vollmacht der PVA-Eigentümer oder eines jeden einzelnen PVA-Eigentümers vorlegt, die auch in den Dienstleistungsverträgen gem. Präambel enthalten sein kann.

10.) Informationspflichten

10.1 Der Lieferant wird den Kunden über geplante und außerplanmäßige Abschaltungen der PV-Anlage, insbesondere in Störungsfällen oder bei Maßnahmen des Einspeisemanagements, unterrichten. Die Unterrichtung kann auch nachträglich erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Abschaltung.

10.2 Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich unterrichten, wenn und soweit ihm Fehlfunktionen oder Ausfälle der PV-Anlage bekannt werden.

10.3 Sämtliche Erklärungen, Benachrichtigungen oder sonstigen Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags sind an die nachfolgenden genannten Personen zu richten:

an den Lieferanten oder die PVA-Eigentümer:

Sonneninitiative e.V., Verein zur Förderung privater Sonnenkraftwerke

Lessingstraße 6

35039 Marburg

an den Kunden:

Stadt Pohlheim

Ludwigstraße 31

35415 Pohlheim

11.) Schlussbestimmung

11.1 Für diesen Vertrag gilt das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

11.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. seiner Auslegung ist Marburg. Es gilt deutsches Recht.

11.3 Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind.

11.4 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken und der Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen.

11.5 Ändern sich die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss dieses Vertrages gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so wesentlich,

dass einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrags zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei die Verhandlung über Vertragsanpassungen beanspruchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine für beide Seiten zumutbare Vertragsanpassung einigen, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen.

Für den Kunden

_____, den _____. _____. _____

Andreas Ruck, Stadt Pohlheim

_____, den _____. _____. _____

Klaus-Dieter Gimbel, Erster Stadtrat

Für den Lieferanten

_____, den _____. _____. _____

Volker Klös, Sonneninitiative e.V.

ANLAGE 2 zum Stromliefervertrag

Die zum Vertragsschluss bestehende Vergütungshöhe für gelieferten Solarstrom beträgt netto 0,18 Euro pro 1 kWh.

Ermittlung Tarif für Solarstrom

Arbeitspreis:	0,1800 €
<u>Stromsteuer fällt nicht an:</u>	<u>0,0000 €</u>
Nettokosten	0,1800 €
<u>Umsatzsteuer 19%:</u>	<u>0,0342 €</u>
Preis pro 1 kWh brutto:	0,2142 €